

RUNDSCHREIBEN AN DIE KUNDEN

Covid-19-Pandemie - DL 9.11.2020 Nr. 149 (die sog. “Ristori-bis”-Verordnung) - Neuerungen im Hinblick auf die Aussetzung von Steuerzahlungen

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 9.11.2020 Nr. 149 (der sog. "Ristori-bis"Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 9.11.2020 Nr. 279, wurden weitere dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitnehmern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erlassen.

DL 149/2020 ist am 9.11.2020 in Kraft getreten; zahlreiche Bestimmungen werden jedoch zu gesonderten Zeitpunkten wirksam.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen von DL 149/2020 im Bereich der Steuern und Sozialabgaben besprochen, mit Ausnahme jener bezüglich der Vorauszahlungen, die in einem späteren Rundschreiben analysiert werden.

Im Zuge der Umwandlung von DL 149/2020 könnten zahlreiche Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden.

2 AUSSETZUNG VON STEUERZAHLUNGEN IM NOVEMBER – MWST. UND STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND GLEICHGESTELLTER ARBEIT

Mit Art. 7 DL 149/2020 wird eine weitere Aussetzung von Steuerzahlungen für jene Steuerzahler vorgesehen, welche durch die Einschränkung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten im Zuge der "zweiten Welle" der Epidemie betroffen sind.

2.1 ZAHLUNGEN, DIE AUSGESETZT WERDEN KÖNNEN

Die neue Aussetzung betrifft folgende Zahlungen, die im November 2020 fällig werden bzw. würden:

- die MwSt.;
- die Steuereinbehalte auf Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit im Sinne der Art. 23 und 24 DPR 600/73;
- und die Steuereinbehalte auf die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern auf die IRPEF, die von den Steuersubstituten getätigt werden.

Im Besonderen sind auch einige Zahlungen ausgesetzt, die am 16.11.2020 fällig werden.

Zahlungen der MwSt.

Hinsichtlich der MwSt. werden folgende Zahlungen ausgesetzt:

- Die MwSt. für Oktober und jene für das Trimester Juli-September, die am 16.11.2020 fällig werden;
- Sowie die Zahlung vom 30.11.2020 der MwSt. innergemeinschaftliche Zukäufe und auf Importe durch nichtgewerbliche Körperschaften ohne MwSt. und Landwirte, die von den MwSt.-Rechtlichen Formpflichtenbefreit sind.

Keine Rückzahlungen

Zahlungen, bei denen die Aussetzung in Anspruch genommen hätte werden können, die aber trotzdem geleistet wurden, können nicht zurückverlangt werden.

2.2 AUSSCHLÜSSE

Sämtliche übrigen Zahlungen, die am 16.11.2020 fällig werden, sind nicht ausgesetzt; so etwa:

- die Steuereinbehalte auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Provisonen im Sinne der Art. 24 und 25-bis DPR 600/73;

- Steuereinbehalte auf kurzzeitige Vermietungen xxx im Sinne von Art. 4 DL 50/2017;
- Steuereinbehalte auf Kapitalerträge, Prämien und Spielgewinne;
- Und die Vergnügungssteuer.

Ebenso nicht ausgesetzt ist z.B. die Zahlung:

- Der Registersteuer;
- Und des PREU.

2.3 VORAUSZAHLUNGEN

Mit Wirkung von Art. 6 DL 149/2020 können weitere Steuerzahler die Verschiebung der Frist für die Vorauszahlungen vom 30.11.2020 auf den 30.4.2021 in Anspruch nehmen.

Diese Fristverlängerung wird in einem späteren Rundschreiben analysiert.

2.4 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Regeln, welche die Gruppen von Steuerzahlern definieren, welche die Aussetzung von Steuerzahlungen ex Art. 7 DL 149/2020 in Anspruch nehmen können, sind relativ komplex, weil sie auch die jüngsten Bestimmungen hinsichtlich der Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten in den verschiedenen Regionen Italiens berücksichtigen.

Ausübung der Tätigkeit in den sog. "orange" und "rote" Regionen

Für die Aussetzung von Steuerzahlungen gibt es drei geografische Parameter, von denen zwei mit der Ausübung der Tätigkeit in den sog. "orange" und "rote" Regionen zusammenhängen.

Die Ausweisung der "orange" und "rote" Regionen erfolgt mit Verordnungen des Gesundheitsministers.

Erfolgt also vor Fälligkeit der Zahlungen eine Anpassung der "orange" und "rote" Regionen, ändert sich entsprechend auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Aussetzungen.

Irrrelevanz der Umsatzrückgänge

Die besprochenen neuen Aussetzungen von Steuerzahlungen sind nicht von einem Rückgang der Umsätze bzw. Tageseinnahmen abhängig.

2.4.1 Steuerzahler mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im gesamten Staatsgebiet ausgesetzt wurden

Steuerzahler mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Sinne von Art. 1 DPCM 3.11.2020 im gesamten Staatsgebiet ausgesetzt wurden, können die Aussetzung der Steuerzahlungen unabhängig von ihrem Rechts- oder Geschäftssitz in Anspruch nehmen (soweit er natürlich in Italien liegt).

Es handelt sich beispielsweise um Unternehmen, die in den Bereichen Veranstaltungen und Events, Tanzlokale und Diskotheken, Spielsalons, Wettbüros, Bingosäle, Fitnesscenter, Schwimmbäder, Wellnesscenter, Thermen, Museen, Ausstellungen, Tagungen, Kongresse etc. tätig sind.

2.4.2 Steuerzahler, welche in den "orange" und "rote" Regionen einen Gastbetrieb führen

Die Aussetzung der Steuerzahlungen betrifft auch Steuerzahler, welche in den "orange" und "rote" Regionen im Sinne der Art. 2 und 3 des vorgenannten DPCM 3.11.2020 und von Art. 30 DL 149/2020 (im Hinblick auf das Monitoring der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie) ihren Rechts- oder Geschäftssitz haben und einen Gastbetrieb führen.

Wie in den Verordnungen des Gesundheitsministers vom 4.11.2020 und 10.11.2020 ausgeführt, handelt es sich dabei um die sog.:

- “orangen” Regionen Apulien, Sizilien, Abruzzen, Basilicata, Ligurien, Toskana und Umbrien;
- und die “roten” Regionen Lombardei, Piemont, Aostatal, Kalabrien und Südtirol.

Anpassung der Liste der “orangen” und “roten” Regionen

Wie schon ausgeführt, kann die Einstufung als “rote” und “orange” Zone durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers abgeändert werden. Erfolgt also vor Fälligkeit der Zahlungen eine Anpassung der “orangen” und “roten” Regionen, ändert sich entsprechend auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Aussetzungen.

2.4.3 Steuerzahler mit sonstigen Tätigkeiten in den “roten” Regionen

Die Aussetzung der Steuerzahlungen betrifft schließlich auch Steuerzahler, welche in den “roten” Regionen (also aktuell Lombardei, Piemont, Aostatal, Kalabrien und Südtirol) ihren Rechts- oder Geschäftssitz haben und:

- eine Tätigkeit ausüben, die in der Anlage 2 zu DL 149/2020 angeführt wird;
- oder aber ein Hotel oder ein Reisebüro führen.

In der Folge werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgelistet, welche in der genannten Anlage 2 zu DL 149/2020 aufgeführt sind.

ATECO-Code	Beschreibung
47.19.10	Supermärkte (“Grandi magazzini”)
47.19.90	Kaufhäuser und andere Geschäfte, in denen Non-Food-Artikel ohne besondere Spezialisierung verkauft werden
47.51.10	Einzelhandel mit Stoffen für Kleidung, Einrichtung und Wäsche für den häuslichen Bedarf
47.51.20	Einzelhandel mit Garn für Pullover und ähnliche Waren
47.53.11	Einzelhandel mit Vorhängen
47.53.12	Einzelhandel mit Teppichen
47.53.20	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (Moquette und Linoleum)
47.54.00	Einzelhandel mit Elektrogeräten in Fachgeschäften
47.64.20	Einzelhandel mit Booten und Zubehör
47.78.34	Einzelhandel mit Geschenkartikeln und Raucherbedarf
47.59.10	Einzelhandel mit Möbeln für den häuslichen Bedarf
47.59.20	Einzelhandel mit Gebrauchsgegenständen für den häuslichen Bedarf, Kristall und Vasen
47.59.40	Einzelhandel mit Nähmaschinen für den häuslichen Bedarf
47.59.60	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Partituren
47.59.91	Einzelhandel Gegenständen aus Holz, Kork und Plastik für den häuslichen Bedarf
47.59.99	Einzelhandel mit anderen Artikeln für den häuslichen Bedarf, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.63.00	Einzelhandel mit Tonträgern und Videos in Fachgeschäften
47.71.10	Einzelhandel mit Kleidung für Erwachsene
47.71.40	Einzelhandel mit Pelzkleidung
47.71.50	Einzelhandel mit Hüten, Regenschirmen, Handschuhen und Kravatten
47.72.20	Einzelhandel mit Lederwaren und Reiseausstattung
47.77.00	Einzelhandel mit Uhren und Preziosen
ATECO-Code	Beschreibung

47.78.10	Einzelhandel mit Büromöbeln
47.78.31	Einzelhandel mit Kunstwerken (einschließlich Galerien)
47.78.32	Einzelhandel mit Handwerksprodukten
47.78.33	Einzelhandel mit religiösen Artikeln und Einrichtungsgegenständen
47.78.36	Einzelhandel mit Schmuck (einschließlich Souvenirs und Werbegeschenken)
47.78.37	Einzelhandel mit Artikeln für die Kunst
47.78.50	Einzelhandel mit Waffen und Munition
47.78.91	Einzelhandel mit Briefmarken, Münzen und Gegenständen für Sammler
47.78.92	Einzelhandel mit Kurzwaren, Seilen, Jutesäcken und Verpackungsmaterial (außer Papier und Karton)
47.78.94	Sex Shops
47.78.99	Einzelhandel mit sonstigen Non-Food-Artikeln, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.79.10	Einzelhandel mit gebrauchten Büchern
47.79.20	Einzelhandel mit gebrauchten Möbeln und Antiquitäten
47.79.30	Einzelhandel mit gebrauchten Kleidern
47.79.40	Auktionshäuser (nicht über Internet)
47.81.01	Ambulanter Einzelhandel mit Obst und Gemüse
47.81.02	Ambulanter Einzelhandel mit Fisch
47.81.03	Ambulanter Einzelhandel mit Fleisch
47.81.09	Ambulanter Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.82.01	Ambulanter Einzelhandel mit Stoffen für Kleidung, Einrichtung und Wäsche für den häuslichen Bedarf
47.82.02	Ambulanter Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
47.89.01	Ambulanter Einzelhandel mit Blumen, Wurzeln, Saatgut und Dünger
47.89.02	Ambulanter Einzelhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Produkten; Geräte für die Gartenpflege
47.89.03	Ambulanter Einzelhandel mit Kosmetika und Parfüm; Seifen, Reinigungs- und Waschmittel
47.89.04	Ambulanter Einzelhandel mit Schmuck
47.89.05	Ambulanter Einzelhandel mit Gartenmöbeln, Möbeln, Teppichen, Haushaltsartikeln, Elektrogeräten und -Artikel
47.89.09	Ambulanter Einzelhandel mit anderen Produkten, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
47.99.10	Tür-zu-Türverkauf von verschiedenen Produkten mit Produktvorführung
96.02.02	Schönheitssalons
96.02.03	Mani- und Pediküre
96.09.02	Tattoo- und Piercingstudios
96.09.03	Heiratsagenturen und Partnervermittlungen
96.09.04	Betreuung von Haustieren (ohne tierärztliche Leistungen)
96.09.09	Andere Leistungen für natürliche Personen, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind

Anpassung der Liste der "roten" Regionen

Wie schon ausgeführt, kann die Einstufung als "rote" Zone durch neue Verordnungen des Gesundheitsministers abgeändert werden. Erfolgt also vor Fälligkeit der Zahlungen eine Anpassung der "orange" und "roten" Regionen, ändert sich entsprechend auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Aussetzungen.

2.5 DURCHFÜHRUNG VON AUSGESETZTEN STEUERZAHLUNGEN

Die im Sinne von Art. 7 DL 149/2020 ausgesetzten Zahlungen müssen ohne Strafen und Zinsen:

- mit einer einzigen Zahlung bis zum 16.3.2021 abgeführt werden;
- oder in bis zu vier gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.3.2021.

3 AUSSETZUNG DER ZAHLUNG DER SOZIALBEITRÄGE IM NOVEMBER

Art. 11 DL 149/2020 sieht die Aussetzung der Zahlung der Sozialbeiträge im November 2020 für privatrechtliche Arbeitgeber vor, die ihren Geschäftssitz in einem der Gebiete mit eingeschränkter Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten haben.

3.1 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Im Sinne von Abs. 1 von Art. 11 DL 149/2020 wird die Aussetzung der Zahlung der Sozialbeiträge im November 2020 privatrechtlichen Arbeitgebern gewährt, welche eine der Tätigkeiten im Sinne der Anlage 1 zu DL 149/2020 ausüben:

ATECO-Code	Beschreibung
49.32.10	Taxiunternehmen
49.32.20	Leihwagen mit Fahrer
49.39.01	Seilbahnen, Ski- und Sessellifte im Rahmen eines urbanen oder sub-urbanen Transportsystems
52.21.90	Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Personentransport auf dem Land, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
55.10.00	Hotels
55.20.10	Feriendörfer
55.20.20	Jugendherbergen
55.20.30	Schutzhütten
55.20.40	Sog. Kolonien
55.20.51	Zimmervermietung, Vermietung von Ferienhäusern und -Wohnungen, <i>bed and breakfasts, residences</i>
55.20.52	Urlaub auf dem Bauernhof
55.30.00	Campingplätze
55.90.20	Studenten- und Arbeiterwohnheime mit hotelähnlichen Zusatzleistungen
56.10.11	Restaurants
56.10.12	Buschenschänke
56.10.30	Eisdielen und Konditoreien
56.10.41	Mobile Eisdielen und Konditoreien
56.10.42	Mobile Restaurants
56.10.50	Restaurants auf Zügen und Schiffen
56.21.00	<i>Event-Catering und Banqueting</i>
56.30.00	Bars und ähnliche Betriebe ohne Küche

ATECO-Code	Beschreibung
59.13.00	Vertrieb von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen
59.14.00	Kinos
74.90.94	Agenturen und Agenten im Sport und im Showbusiness
77.39.94	Verleih von Geräten und Strukturen für Veranstaltungen und Events: Licht- und Audioanlagen ohne bedienpersonal, Bühnen, Stands und Beleuchtung
79.90.11	Ticketservice für Theateraufführungen, Sport- und Vergnügungsevents
79.90.20	Reiseführer und -Begleiter
82.30.00	Organisierung von Messen und Tagungen
85.52.09	Andere künstlerische Ausbildungstätigkeiten
90.01.01	Schauspiel
90.01.09	Andere künstlerische Aufführungen
90.02.01	Verleih von Geräten und Strukturen mit Bedienpersonal für Veranstaltungen und Events
90.02.09	Andere Tätigkeiten, mit denen künstlerische Darbietungen unterstützt werden
90.03.09	Andere künstlerische und literarische Schöpfungen
90.04.00	Führung von Theatern, Konzertsälen und anderen Strukturen für künstlerische Darbietungen
92.00.09	Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Lotto- und Wettspielen (einschließlich Bingo-Säle)
93.11.10	Führung von Stadien
93.11.20	Führung von Schwimmbädern
93.11.30	Führung von Mehrzwecksportanlagen
93.11.90	Führung von anderen Sportanlagen, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
93.12.00	Sportvereine
93.13.00	Fitnesscenter
93.19.10	Körperschaften und Organisationen im Bereich des Sports, Promotion für Sportveranstaltungen
93.19.99	Andere sportliche Tätigkeiten, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
93.21.00	Vergnügungs- und Themenparks
93.29.10	Diskotheken, Tanzlokale, <i>night-clubs</i> und Ähnliches
93.29.30	Billiardsäle und Spielhallen
93.29.90	Andere Tätigkeiten im Bereich der Unterhaltung und Vergnügung, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
94.99.20	Organisationen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Hobby
94.99.90	Andere Vereine, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
96.04.10	Wellnesscenter (ohne Thermen)
96.04.20	Thermen
96.09.05	Organisation von Festen und Feierlichkeiten
49.39.09	Andere Tätigkeiten im Personentransport zu Lande, die nicht bereits gesondert klassifiziert sind
50.30.00	Personentransport auf Binnengewässern (einschließlich Lagunen)
61.90.20	Öffentliche Telefongeräte und <i>Internet Points</i>
74.20.11	Fotoreporter

74.20.19	Andere Tätigkeiten im Bereich Photographie
85.51.00	Kurse im Bereich Sport und Freizeit
ATECO-Code	Beschreibung
85.52.01	Tanzkurse
92.00.02	Betrieb von Spielautomaten
96.01.10	Großwäschereien
52.21.30	Führung von Autobusremisen
93.19.92	Bergführer
74.30.00	Dolmetscher und Übersetzer
56.10.20	Verabreichung von Speisen (Lieferservice)
91.01.00	Bibliotheken und Archive
91.02.00	Museen
91.03.00	Führung von Denkmälern, Gedenkstätten u.ä.
91.04.00	Botanische Gärten, Zoos und Naturparks
20.51.02	Herstellung von Sprengstoffen

Ausschluss der INAIL-Prämien

Art. 11 Abs. 1 DL 149/2020 sieht ausdrücklich vor, dass die besprochene Aussetzung im Hinblick auf die INAIL-Prämien nicht gilt.

3.2 STEUERZAHLER IN DEN SOG. "ROTEN" REGIONEN

Im Sinne von Abs. 2 Art. 11 DL 149/2020 wird die Zahlung der Sozialbeiträge im November 2020 jenen privatrechtlichen Arbeitgebern gewährt, welche:

- eine produktive oder operative Niederlassung in einer "orangen" Region im Sinne von Art. 3 des vorgenannten DPCM 3.11.2020 und von Art. 30 DL 149/2020 haben (vgl § 2.4.2);
- und eine der Tätigkeiten im Sinne der Anlage 2 zu DL 149/2020 ausüben (vgl. § 2.4.3).

3.3 DURCHFÜHRUNG VON AUSGESETZTEN STEUERZAHLUNGEN

Die im Sinne von Art. 11 Abs. 1 und 2 DL 149/2020 ausgesetzten Beitragszahlungen müssen ohne Strafen und Zinsen:

- mit einer einzigen Zahlung bis zum 16.3.2021 abgeführt werden;
- oder in bis zu vier gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.3.2021 (die unterlassene Zahlung von zwei – auch nicht aufeinanderfolgenden – Raten bewirkt den Verfall des Anrechts auf die Ratenzahlung).